



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr13110/0008-III 1/2016

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2713  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Dr. Linda Mittnik, BAParlamentsdirektion  
Parlament  
1017 WienPer E-Mail:  
[Stellungnahmen.justizausschuss@parlament.gv.at](mailto:Stellungnahmen.justizausschuss@parlament.gv.at)Betrifft: Selbständiger Antrag 1470/A – Einladung des Justizausschusses zu schriftlicher  
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Justiz darf zu dem Selbstständigen Antrag 1470/A der Abgeordneten Dr. Jarolim u.a. im Hinblick auf **Artikel 4 Z 1 und 2** (§§ 76 Abs. 6, 514 Abs. 23 StPO) Stellung nehmen wie folgt:

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 76 Abs. 6 StPO ist nicht erforderlich, weil das Strafgericht bereits nach dem geltenden § 402 StPO eine rechtskräftige Verurteilung der in Betracht kommenden Stelle bekanntzumachen hat, so in einem Strafurteil auf den Verlust eines Rechtes erkannt worden oder in einem Gesetz vorgesehen ist, dass die Verurteilung einen solchen Verlust nach sich zieht oder nach sich ziehen kann. Dieser Stelle ist auf ihr Ersuchen überdies eine Urteilsausfertigung zuzustellen, so dies nicht ohnedies schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu geschehen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 12. Februar 2016  
Für den Bundesminister:  
Dr. Linda Mittnik, BA

Elektronisch gefertigt